

Niederkassel, 25.07.2023



Stadt Niederkassel

Stellungnahme der Stadt Niederkassel zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Entwurf Juni 2023)

Die Stellungnahme der Stadt Niederkassel bezieht sich auf den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, den die Landesregierung am 2. Juni 2023 beschlossen hat.

Prinzipiell steht die Stadt Niederkassel der LEP-Änderung zum Zweck eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien positiv gegenüber. Aktuelle Rahmenbedingungen wie der Klimawandel und die Energiekrise machen es unumgänglich, die erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

In Niederkassel kommt die Situation hinzu, dass aktuell am Flughafen Köln-Bonn die störepfindlicheren konventionellen Drehfunkfeuer (CVOR) gegen robustere Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) ersetzt werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Anlagenschutzbereiche von 15km auf 7km verringert haben und somit Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet überhaupt erst theoretisch (unabhängig der anderen Faktoren) ermöglicht werden.

Sämtliche Potentialflächen, insbesondere die durch Gesetzesänderungen neu geschaffenen Areale, müssen jedoch stets einer Einzelfallüberprüfung unterzogen werden und es sollte eine nachvollziehbare Abwägung mit Berücksichtigung aller Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, usw.) sowie deren Wechselwirkungen stattfinden.

Die Stellungnahme behandelt im ersten Teil die allgemeinen Ziele und Grundsätze, bevor sie im zweiten Teil auf die drei konkreten Potentialflächen [vgl. Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV)] eingeht.

1.) Allgemeiner Teil (Ziele und Grundsätze)

Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen (Grundsatz 10.2-5)

Neben der aktuellen LEP-Änderung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien läuft aktuell auch die Aufstellung des Teilplanes: „Nichtenergetische Rohstoffe“ auf der Ebene der Regionalplanung (Regierungsbezirk Köln).

Die Gewinnung des Rohstoffes Kies spielt innerhalb des Stadtgebietes aufgrund seiner sehr guten Qualität und in vielen Bereichen großen Mächtigkeit eine bedeutende Rolle.

Einzelne Flächen, die laut der Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV) für die Windenergie geeignet wären, sind nach Ansicht der Stadt Niederkassel jedoch prädestiniert für den Kiesabbau (vgl. Stellungnahme zur Fläche „ID 26“).

Hier wünscht sich die Stadt Niederkassel eine Berücksichtigung der kommunalen Interessen (Einzelfallbetrachtung, Vorzug für Kiesabbau) sowie eine Abstimmung zwischen den Planungsebenen.

Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (Ziel 10.2-8)

Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Stadt Niederkassel insbesondere in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) genauestens prüfen, ob nicht naturschutzfachliche Aspekte wie der Artenschutz (insb. für geschützte Vögel) gegen eine Windenergienutzung sprechen.

Die Stadt Niederkassel vertritt die Auffassung, dass einer Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb von BSN Vorrang eingeräumt werden sollte. Daher sollte der Regionalplanungsbehörde eine solche Priorisierung verbindlich vorgegeben werden und die Inanspruchnahme von BSN erst in Erwägung gezogen werden, wenn Beitragswerte nicht durch andere Flächen erreicht werden können. Wildnisgebiete und Naturwaldzellen sollten, soweit sie nicht ohnehin in NSG liegen, ebenfalls zu den Tabubereichen zählen.

Berücksichtigung bestehender WEA-Standorte und kommunaler WEA-Planungen (Grundsatz 10.2-9)

Die Formulierung „sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen“ in Absatz 1 suggeriert, dass es sich bei dem Punkt 10.2.-9 um ein Ziel und nicht um einen Grundsatz handelt. Diese Formulierung sollte daher nochmals geprüft und ggf. abgeändert werden.

Der in Absatz 2 genannte Abstand von 400m zur Wohnbebauung weicht von dem in der Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV) genutzten Wert von 500m zur

Einzelbebauung (ca. zweifache Höhe aktueller großer WEA) bzw. 700m zu geschlossenen Siedlungen ab.

Entscheidend für eine Beurteilung sollte insbesondere auch der „Aspekt einer optisch bedrängenden Wirkung“ sein, welcher durch Rechtsprechung und BauGB konkretisiert wurde.

Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten (Ziel 10.2-12)

Wie in vielen anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens gibt es auch in der Stadt Niederkassel eine hohe Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen. Durch die LEP-Änderung sollen Windenergienutzungen auf diesen Flächen ermöglicht werden (vgl. Ziel 10.2-12), was den Mangel an verfügbaren Gewerbeflächen weiter verstärkt. Im Rahmen des Immissionsschutzes und der TA Lärm können durch Windenergienutzungen in Gewerbegebieten Lärmkontingente verloren gehen, sodass die sonstige Nutzung eingeschränkt wird. Die genannten arrondierenden Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten werden i.d.R. auch für Nutzungen wie nachzuweisende Stellplätze, Regenrückhaltebecken, Ausgleichsflächen oder Erweiterungsflächen zwingend benötigt. Die Stadt Niederkassel sieht diese Festsetzung daher kritisch und plädiert dafür, in ASB, GIB sowie den entsprechenden Potentialflächen vorrangig deren typische Nutzung umzusetzen.

Hinzu kommt der Aspekt, dass das Ziel 10.2-12 Festsetzungen für Flächen trifft, die durch verbindliche kommunale Bauleitplanung bereits Regelungsinhalte besitzen. Eine Einflussnahme des Planungsträgers für die Windenergieflächen ist nicht gegeben, da die geforderte Prüfung und punktuelle Planung grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durchzuführen sind.

Bei Änderungen verbindlicher Bauleitpläne stellt sich zudem die Frage möglicher Entschädigungsforderungen. Bei bereits durch Satzung rechtswirksam überplanten Flächen stellt sich somit das Problem der Konkurrenz zwischen regionalplanerischer und kommunaler Planungshoheit. Es sollte eindeutig definiert werden, welche Verpflichtung für die Kommunen mit der Zielfestlegung einhergeht.

Die Stadt Niederkassel regt die Umwandlung des Zieles in einen Grundsatz an, um die kommunale Planungshoheit für Bestandspläne zu bewahren.

Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (Ziel 10.2-14)

Unter Ziel 10.2-14 sollte noch ausgeführt werden, welche Konsequenzen sich im Falle einer Raumbedeutsamkeit ergeben (z.B. Pflicht, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen oder sogar eine zwingende Versagung).

Des Weiteren sollte klargestellt werden, ob die baurechtliche Privilegierung (z.B. entlang von Bundesfernstraßen / Autobahnen) Vorrang vor einer möglichen raumordnerischen Unverträglichkeit besitzt.

Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (Ziel 10.2-15)

Die Stadt Niederkassel begrüßt die Festsetzung, dass auf hochwertigen Ackerböden, die in Niederkassel in weiteren Teilen vorhanden sind, nur Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen.

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (Grundsatz 10.2-17)

Den Grundsatz, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise u.a. auf geeigneten Brachflächen sowie Halden und Deponien erfolgen soll, unterstützt die Stadt Niederkassel. Insbesondere die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf wieder verfüllten Kiesgruben stellt eine interessante und sinnvolle Nachnutzung dieser Flächen dar, da diese i.d.R. für die Landwirtschaft durch eine minderwertige Bodenqualität „verloren“ sind. Auch die Nutzung von Floating-Photovoltaikanlagen auf den Wasserflächen der ehemaligen Kiesgruben stellt eine für die Stadt Niederkassel interessante Option dar.

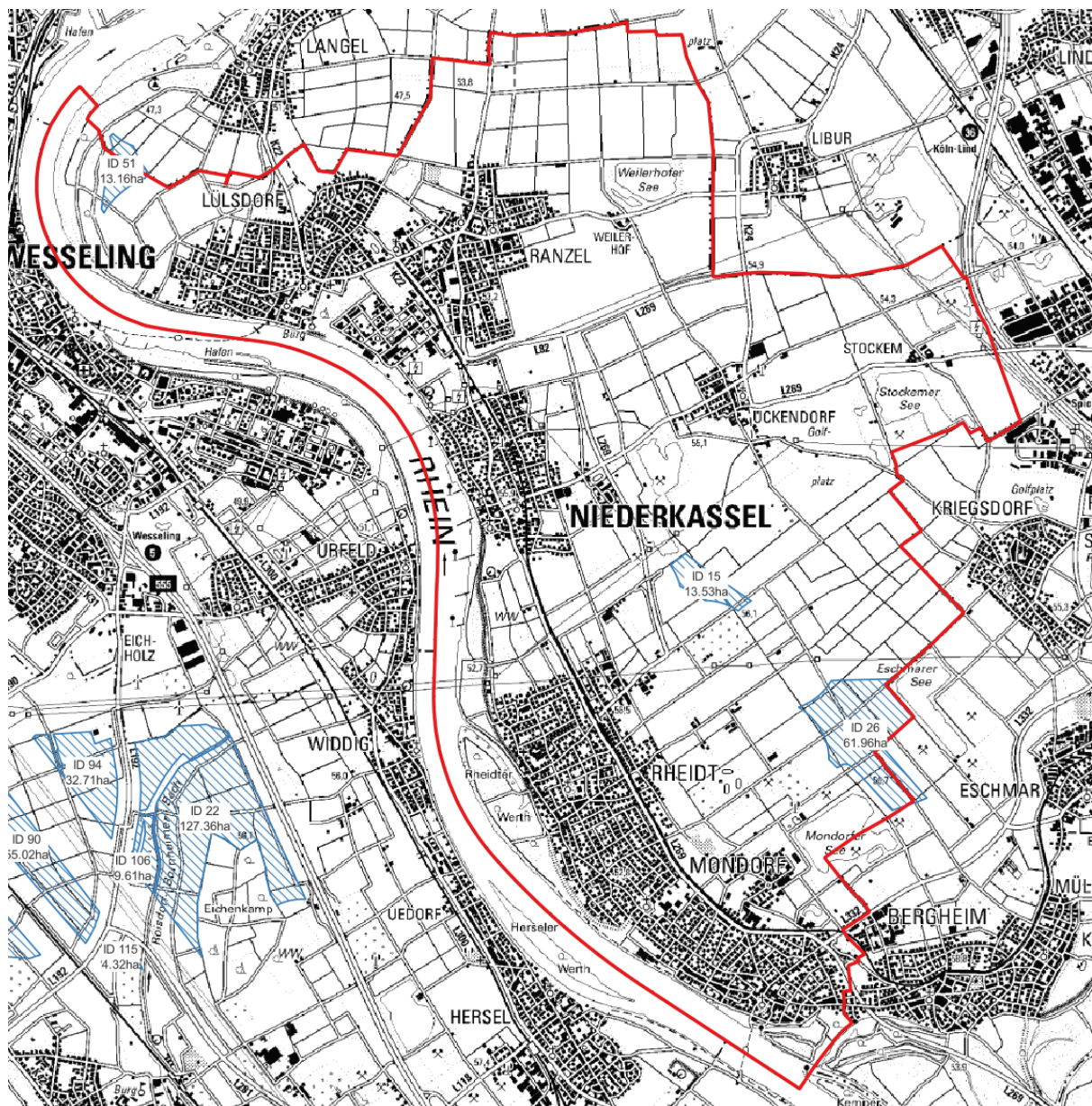
2.) Flächen der Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV) in Niederkassel

In der Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV) werden im Stadtgebiet der Stadt Niederkassel drei Potentialflächen dargestellt (siehe Abb. 1):

- ID 51 13,16ha Größe Stadtteil Lülisdorf
- ID 15 13,53ha Größe Stadtteil Rheidt (Nord)
- ID 26 61,96ha Größe Stadtteile Mondorf/Rheidt

Auf die einzelnen Flächen wird im Folgenden eingegangen.

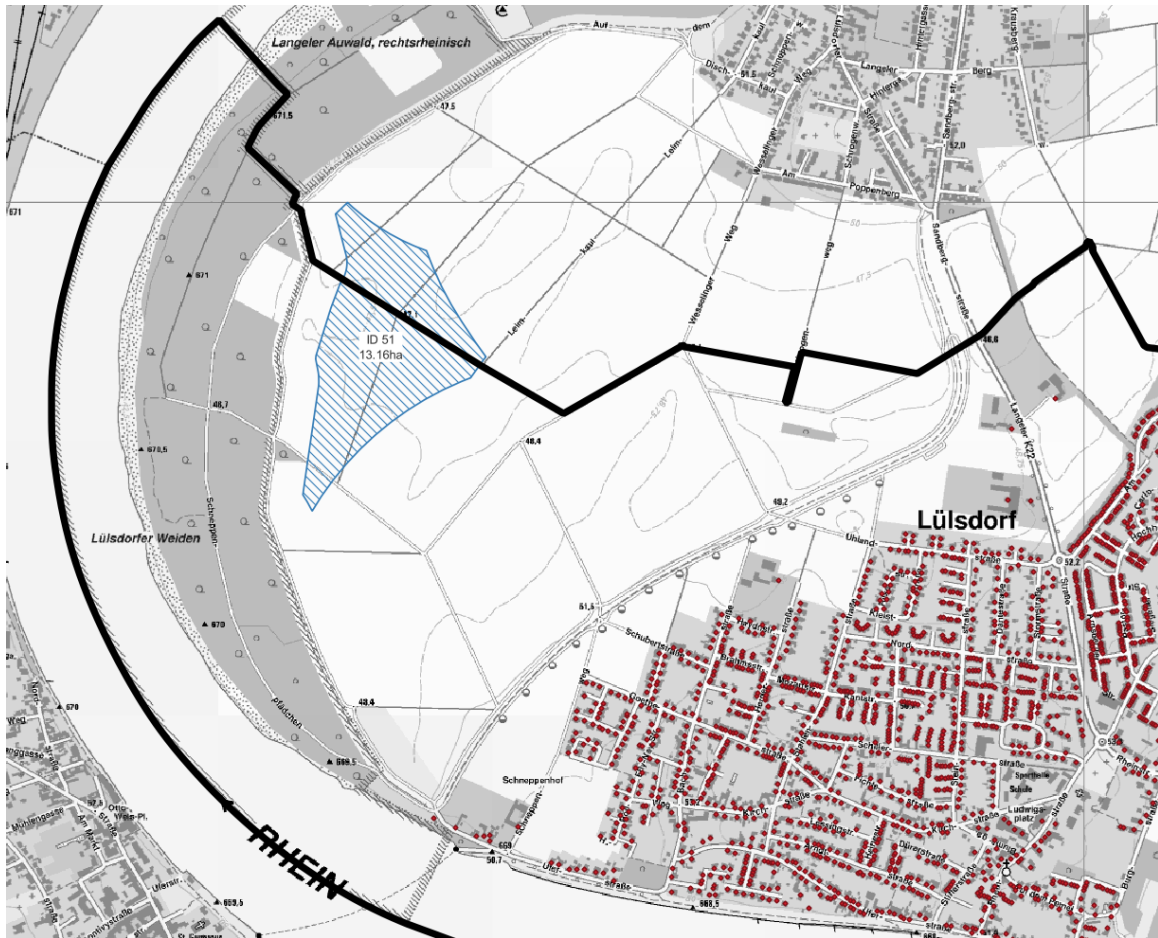
Abbildung 1: Übersicht Potentialflächen Windenergie – Ausschnitt Niederkassel



Quelle: LANUV (Shapedatei Potentialflächen), eigene Darstellung der Stadt Niederkassel

ID 51

Lülsdorf (13,16ha)



Quelle: LANUV (Shapedatei Potentialflächen), eigene Darstellung der Stadt Niederkassel

Lage der Potentialfläche

Die Potentialfläche „51“ liegt nordwestlich von Niederkassel-Lülsdorf auf der Stadtgrenze zum Stadtteil Köln-Langel und besitzt eine Größe von 13,16ha. Direkt westlich an die Fläche angrenzend (Abstand <100m) erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“ (vgl. Abb. 4).

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Dieses ist im Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel unter Punkt 2.1 -1 Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“ aufgeführt. Unter anderem sind dort die Schutzzwecke „zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast und Nahrungshabitat für Wasservögel“ sowie „als Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Spechte und Pirof“ genannt.

Die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet (bzw. ebenfalls zum FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“) sowie die Lage inmitten des Bereiches 2.2 „Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3 gemäß § 26 BNatSchG“ [gehört zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 29 BNatSchG)] tangieren hier die Belange des Artenschutzes, insb. der genannten Vogelarten so stark, dass sich die Fläche für eine Nutzung mit Windenergieanlagen nicht anbietet.

Bauliche Hemmnisse

Die Lage im „Retentionsraum Köln-Porz-Langel / Lülisdorf“ sorgt dafür, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle konstruktiv erschwert würde durch – aufgrund einer möglichen Flutung des Bereiches (vgl. Hochwasserrisikokarte bzw. Hochwassergefahrenkarte) – ggf. notwendigen tieferen Fundamenten bzw. sonstigen Sicherungen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in dem Bereich die „Connect-Pipeline“ (Shell) zwischen Porz-Langel und Niederkassel-Lülisdorf zum Anschluss an die linksrheinisch gelegenen Raffineriestandorte verläuft. Hier müssten die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

Nähe zu vorhandener Bebauung (Schutzgut Mensch)

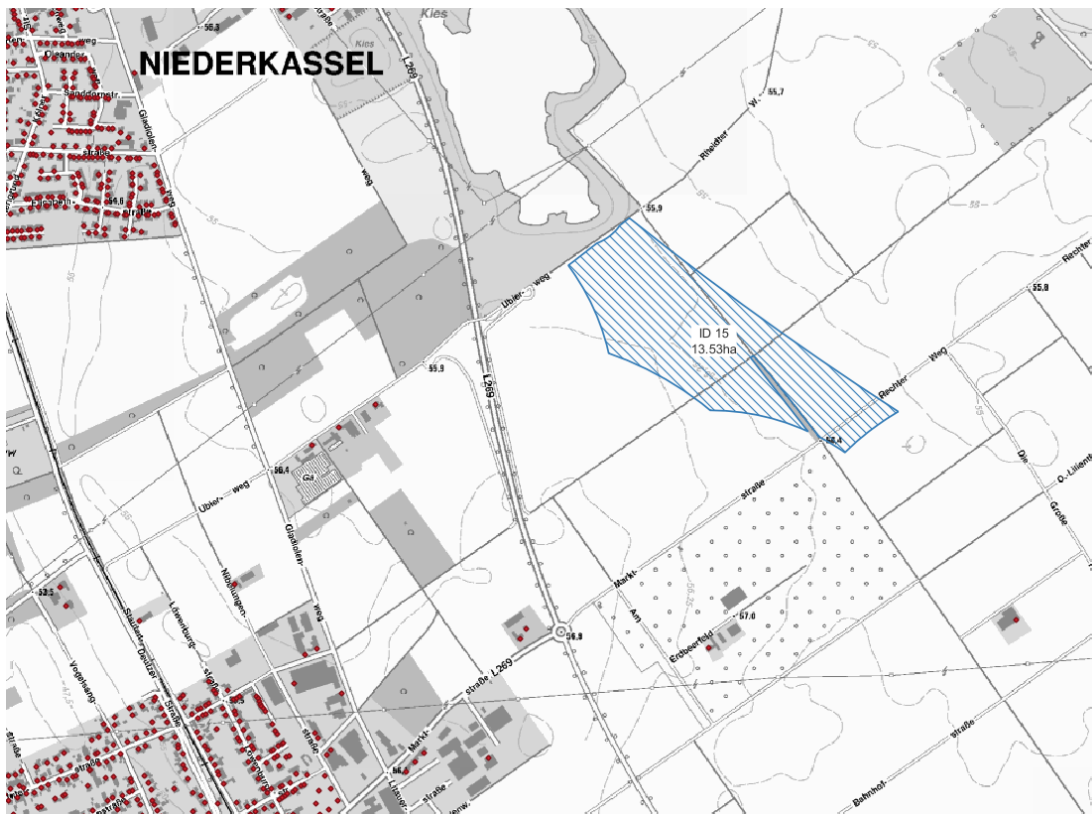
Hinzu kommt, dass der ASB des Stadtteiles Lülisdorf weniger als 750m entfernt von der Potentialfläche liegt. Zwar ist der entsprechende Absatz („[...] hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.“) im Entwurf der LEP-Änderung nicht mehr vorhanden, d.h. ein Mindestabstand wird nicht mehr definiert. Der vormals vorhandene Mindestabstand wird hier jedoch sehr deutlich unterschritten und betrifft innerhalb des 1.500m-Radius hunderte Personen, vgl. Abb. 2. Dies ist für die ansässige Wohnbevölkerung nicht zumutbar und würde ebenso zu einer sehr geringen Akzeptanz führen.

Fazit

Die Stadt Niederkassel lehnt die Potentialfläche „51“ für die Nutzung von Windenergie aus den oben genannten Gründen ab.

ID 15

Rheidt Nord (13,53ha)



Quelle: LANUV (Shapedatei Potentialflächen), eigene Darstellung der Stadt Nieder-kassel

Lage der Potentialfläche

Die Potentialfläche „15“ liegt im Norden von Rheidt, südlich der Kiesgrube in Stadtteil Nieder-kassel und besitzt eine Größe von 13,53ha.

Nähe zu vorhandener Bebauung (Schutzgut Mensch)

Die ASB und GIB der Stadtteile Nieder-kassel und Rheidt reichen bis auf unter 1.000m (min. ca. 700m) an die Potentialfläche heran, einzelne Wohnadressen im Außenbereich (Meldestand 31.12.2022, vgl. Abb. 2) sogar bis auf bis ca. 500m. Berücksichtigt man den vormals festgesetzten Mindestabstand von 1.500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist hier mit einer größeren Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung zu rechnen (Lärmimmissionen, Wertverlust der Grundstücke usw.).

Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung

Eine Arrondierung oder Erweiterung der ASB und GIB im Süden von Nieder-kassel Ort bzw. Norden von Rheidt in Richtung Osten zu einem späteren Zeitpunkt würde durch Windenergieanlagen in der Potentialfläche erschwert oder sogar verhindert werden. Hierbei kann die L 269 als perspektivische Entwicklungsgrenze der ASB und GIB gesehen werden. Da sich Nieder-kassel Ort und Rheidt fast ausschließlich in Richtung Osten erweitern können (im Westen der Rhein, zwischen den Ortsteilen Kläranlage und Deich, im Norden von Nieder-kassel das „Evonik“-Gelände und im Süden von Rheidt der Stadtteil Mondorf) wird de facto die weitere Stadtentwicklung, für die der Bedarf im Köln-Bonner Raum und vor dem Hintergrund der „Rheinspange“ sowie der Stadtbahn klar gegeben ist, massiv und unverhältnismäßig beschränkt.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

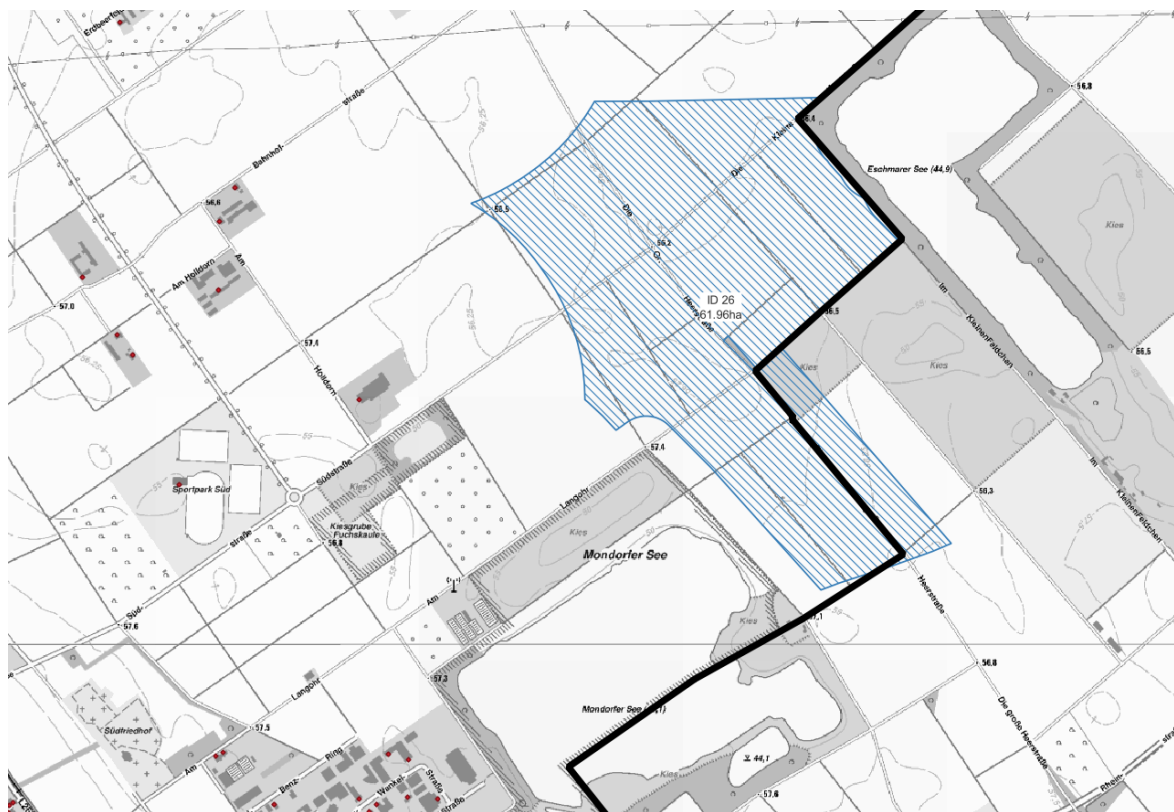
Die nördlich angrenzende Kiesgrube gehört inzwischen zu einem großen Teil zu den Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (Stufe 2) gemäß § 7 (5) Nr. 3 LNatSchG NRW. Hier leben schützenswerte Arten, die durch Windenergieanlagen gefährdet würden.

Fazit

Die Stadt Niederkassel lehnt die Potentialfläche „15“ für die Nutzung von Windenergie aus den oben genannten Gründen ab.

ID 26

Mondorf/Rheidt (61,96ha)



Quelle: LANUV (Shapedatei Potentialflächen), eigene Darstellung der Stadt Niederkassel

Lage der Potentialfläche

Die Potentialfläche „26“ liegt im Osten des Stadtteiles Mondorf sowie im Südosten des Stadtteiles Rheidt und erstreckt sich ebenfalls über die Stadtgrenze nach Troisdorf. Sie liegt nordöstlich des Mondorfer Sees und besitzt eine Größe von 61,96ha.

Nähe zu vorhandener Bebauung (Schutzgut Mensch)

Das ASB des Stadtteiles Mondorf reicht bis auf unter 800m an die Potentialfläche heran, einzelne Wohnadressen im Außenbereich (Meldestand 31.12.2022, vgl. Abb. 2) sogar bis auf bis ca. 500m. Berücksichtigt man den vormals festgesetzten Mindestabstand von 1.500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist hier mit einer größeren Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung zu rechnen (Lärmimmissionen, Wertverlust der Grundstücke usw.). Auch eine etwaige Arrondierung oder Erweiterung von ASB oder GIB in Richtung Osten zu einem späteren Zeitpunkt würde durch Windenergieanlagen in der Potentialfläche erschwert oder sogar verhindert werden.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Potentialfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Mondorfer See“ (vgl. Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel, Punkt 2.1-8). Dieses ist u.a. als „wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Asiatische Keiljungfer, Nachkerzenschwärmer, Schwarzmilan, Nachtigall, Kuckuck, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement“ sowie

als „wichtiges Gebiet für die Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit der Wasservogel-Bestände“. Die dort vorkommenden Arten schließen eine Nutzung der Fläche für Windenergie aus.

Kiesabbau / Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ des Regionalplans Köln

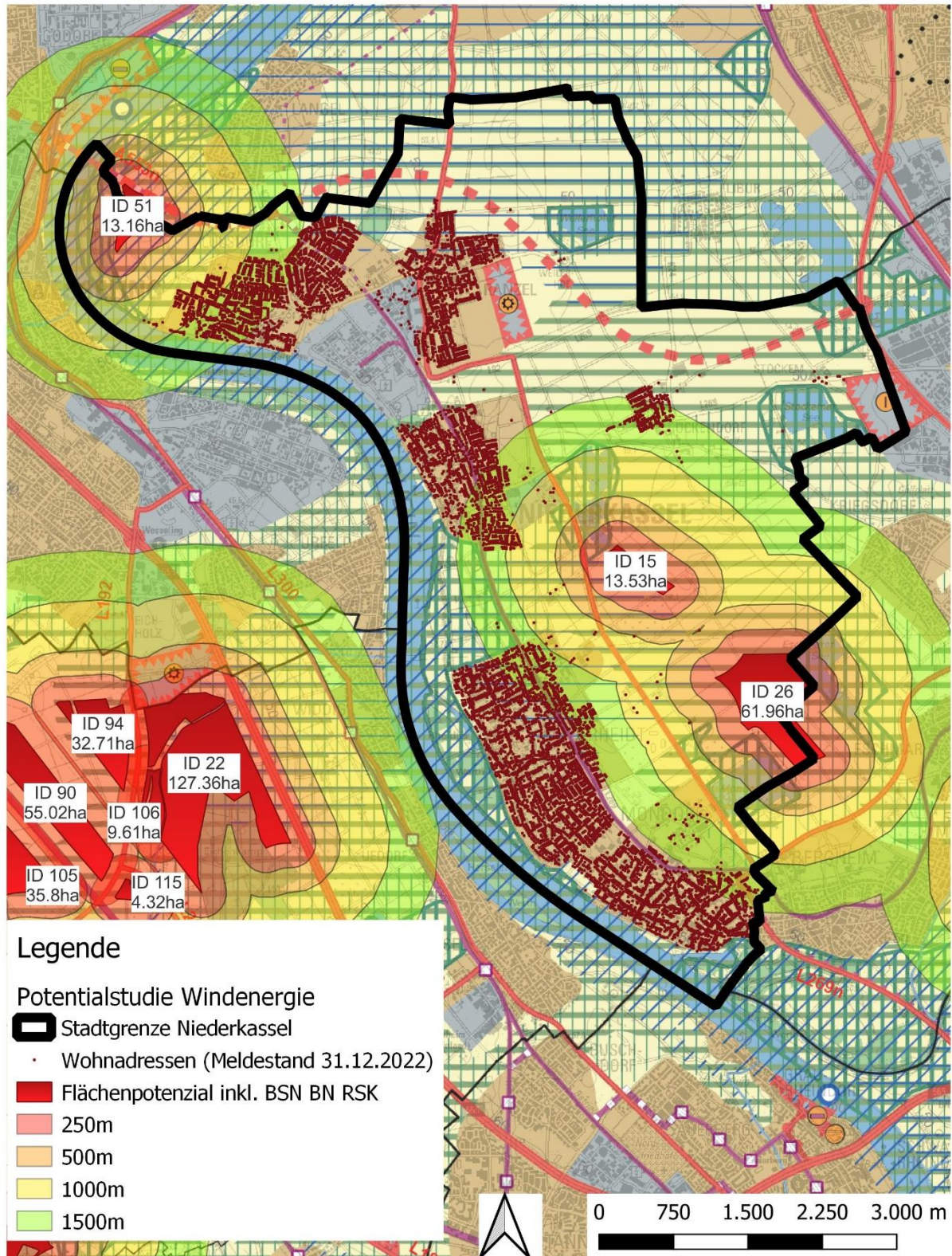
Einen großen Teil der Potentialfläche aus dem LEP hat die Stadt Niederkassel zudem im Rahmen der Offenlage zum Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ des Regionalplans Köln als Wunsch- und Potentialfläche für die Kiesgewinnung benannt (vgl. gelb markierte Flächen in Abb. 3). Die Fläche bietet sich hierfür an, da sie sich an eine ehemalige Kiesabbaufäche anschließt und somit die „Verkraterung“ im Stadtgebiet minimiert. Die Mächtigkeit und Qualität des dort vorhandenen Kieses, dessen eher geringe Überdeckung sowie die Tatsache, dass für Lockergesteine im Regionalplan Reserveflächen für die kommenden 25 Jahre zu definieren sind, machen die Fläche zu einer idealen Potentialfläche für den Kiesabbau. Die Stadt Niederkassel hält es für sinnvoll, im Rahmen einer Abtragungsgenehmigung die Nachnutzung der Fläche für Photovoltaik festzusetzen, da die anschließend geringere Bodenqualität nach Verfüllung hierfür prädestiniert wäre. Somit hält die Stadt Niederkassel den Kiesabbau mit anschließender PV-Freilandanlage für sinnvoller als die Nutzung für Windenergie.

Für einen Teil der Fläche (südwestlich angrenzend an den Eschmarer See auf Niederkasseler Stadtgebiet; Lage „In der Hundstaufer“) liegt bereits ein „Antrag nach §§ 3 und 7 AbgrG NRW auf Trockenabgrabung von Kies und Sand mit anschließender Verfüllung“ vor. Die Offenlage hierfür wird im August 2023 stattfinden. Eine aktive Auskiesung auf Teilen der Potentialfläche „26“ würde die Nutzung für Windenergie deutlich erschweren.

Fazit

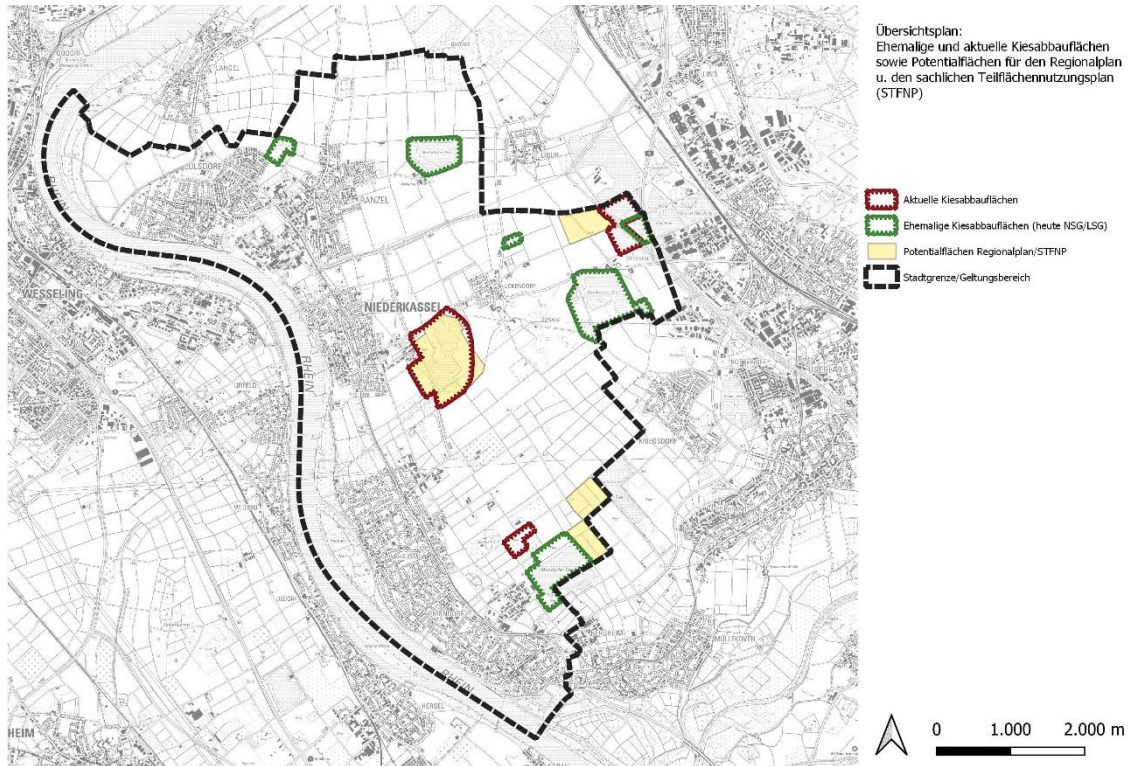
Die Stadt Niederkassel lehnt die Potentialfläche „26“ für die Nutzung von Windenergie aus den oben genannten Gründen ab und strebt auf Teilen dieser Fläche eher den Kiesabbau mit anschließender PV-Freilandnutzung an.

Abbildung 2: Lage der Potentialflächen Windenergie (LANUV) im Abgleich zum Entwurf des Regionalplanes sowie zur Wohnbevölkerung (Meldestand 31.12.2022) in Niederkassel



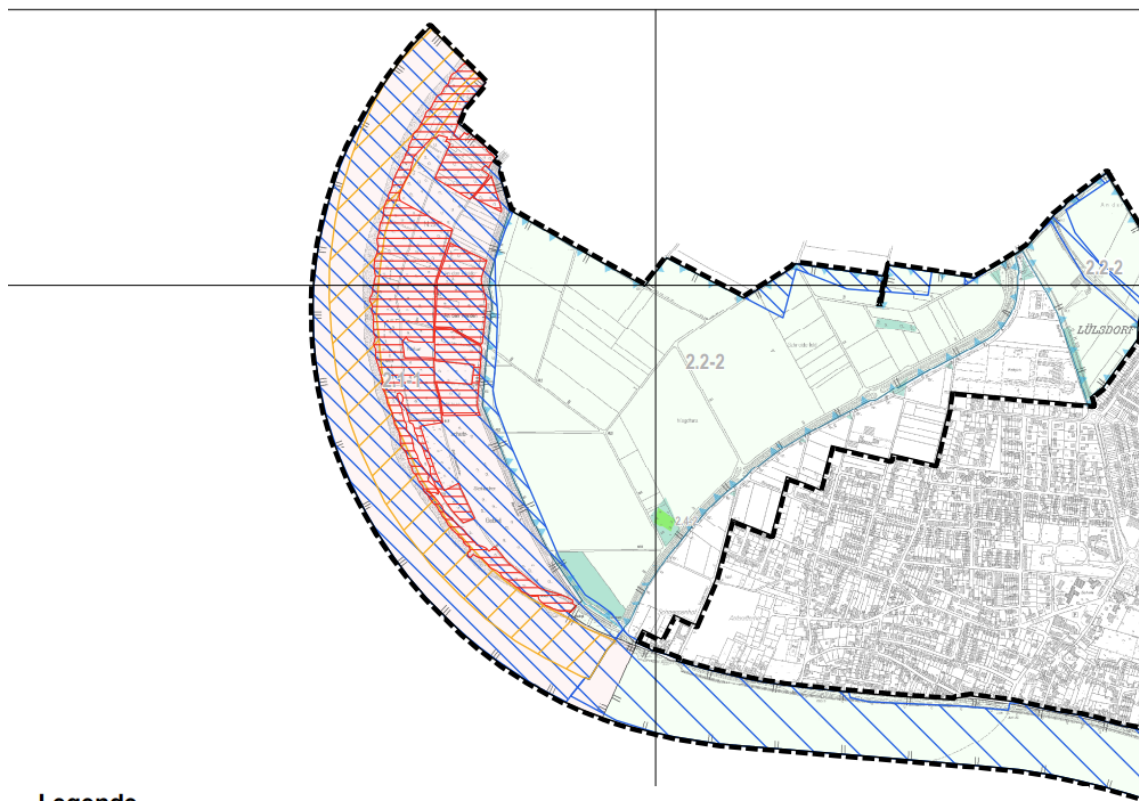
Quelle: LANUV (Shapedatei Potentialflächen), Bezirksregierung Köln (Entwurf Regionalplan) eigene Darstellung der Stadt Niederkassel

Abbildung 3: Übersichtplan - Ehemalige und aktuelle Kiesabbauflächen sowie Potentialflächen für den Regionalplan u. den sachlichen Teilflächennutzungsplan (STFNP)



Quelle: Stadt Niederkassel

Abbildung 4: Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel – Anlagenkarte (Auszug)



Legende

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Kennzeichnung



Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1) gemäß § 7 (5) Nr. 3 LNatSchG NRW



Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (Stufe 2) gemäß § 7 (5) Nr. 3 LNatSchG NRW

Nachrichtlich übernommene Daten

----- Geplante L 269n (aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren)

== == == : Geplante L 274n (aus dem Regionalplan)



Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW



FFH-Gebiet DE-4405-301 Rheinfischzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (nur innerhalb des Plangebietes dargestellt)



Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 29 BNatSchG)



2.1 - Naturschutzgebiete 2.1-1 bis 2.1-8 gemäß § 23 BNatSchG



2.2 - Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3 gemäß § 26 BNatSchG



2.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile 2.4-4, 2.4-24 gemäß § 29 BNatSchG (Einzelbäume)



2.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile 2.4-1 bis 2.4-3, 2.4-5 bis 2.4-23, 2.4-25 bis 2.4-35 gemäß § 29 BNatSchG (Obstbestände, Gehölze)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen



4.1 - Maßnahmenraum für die Anlage naturnaher Lebensräume gemäß § 13 (2) Satz 2 LNatSchG NRW

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Rhein-Sieg-Kreis 2015

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Abt. Landschaftsplanung (eigene Darstellung)